

110-kV-Leitung Flesnburg – Weding

16. Juni 2020



Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Aufgestellt von:

Eggert, Sven

sven.eggert@sh-netz.com

Aufgestellt:		Planfeststellungsunterlagen	
Quickborn, 16.06.2020			
110-kV-Leitung Flesnburg – Weding			
Prüfung:		Bearbeitung:	
Datum	Ersteller	Datum	EQOS Energie
12.06.2020		10.06.2020	
Unterschrift		Unterschrift	i.A. 
		Anhänge	

110-kV-Leitung Flensburg – Weding
Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Inhaltsverzeichnis

1 Grunderwerbsverzeichnis	3
1.1 Abkürzungen und Erläuterungen.....	3
1.2 Vorbemerkungen zum Neubau/Ersatzneubau	4

110-kV-Leitung Flensburg – Weding Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

1 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung.

1.1 Abkürzungen und Erläuterungen

- **Eigentümerschlüsselnummer**

Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die im Grunderwerbsplan und -verzeichnis die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den ausliegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes. Die Kennzeichnung in den Grunderwerbsplänen erfolgt durch eine sechseckige, grau hinterlegte Ziffernfolge.

- **Grundstücks-/Ordnungsnummer**

Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufes inkl. Provisoriumskorridor eine Ordnungsnummer zugeteilt, die innerhalb einer Gemarkung mit fortlaufender Nummerierung, beginnend mit 1, vergeben wird.

- **Dinglich zu belasten**

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Leitung sowie für Maststandorte.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u.a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. vom Vorhabenträger zurück geschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-2-4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Vorrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

Im Falle des Ersatzneubaus zur 110-kV-Leitung Flensburg – Weding werden neue Dienstbarkeiten für die Leitung eingeholt und nach erfolgter Eintragung die alten Dienstbarkeiten aus dem Grundbuch gelöscht.

110-kV-Leitung Flensburg – Weding Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich. Bei klassifizierten Verkehrsanlagen werden i.d.R. mit den zuständigen Behörden Gestattungsverträge (Genehmigungen) abgeschlossen, wodurch ein Eintrag im Grundbuch entfällt.

- **Dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche**

ist der Schutzbereich, der von den ausgeschwungenen Leiterseilen der Leitungen plus spannungsabhängigen Sicherheitsabständen überspannt wird. In der Spalte „gesamt“ ist die summierte Fläche aller Schutzbereiche der einzelnen neu zu errichtenden Leitungsabschnitte aufgeführt.

Die Überspannungsflächen der Provisoriumsleitung für die 110-kV-Leitung Flensburg – Weding werden hier nicht mit aufgenommen.

- **Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche**

ist die Fläche, die durch Zufahrtswege, Baustelleneinrichtungsflächen, Rohrleitungen zur Wasserhaltung und durch Provisoriumsleitungen (Freileitung und/oder Baueinsatzkabel) beansprucht wird. Diese Flächen sind nach Abschluss der Bauvorhaben wieder unbelastet.

Die voraussichtliche Dauer der temporären Inanspruchnahme ist abhängig vom Bauverlauf und ggf. unvorhergesehene Hindernisse (Wetterlagen, Hochwasserperioden, etc.). Ein exemplarisches Zeitfenster für die gesamte Dauer des Vorhabens ist aus dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 7.8) ersichtlich.

1.2 Vorbemerkungen zum Neubau/Ersatzneubau

Durch das Vorhaben werden Grundstücke für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb in Anspruch genommen. Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Stützpunkte/Maste und Überspannungen, andere Grundstücke werden nur vorübergehend z. B. durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Leitungsprovisorien, genutzt.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich und im Bereich der bezeichneten Zufahrtswege befahren. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Die Zufahrtswege werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Sollte eine (temporäre) Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase notwendig sein, so sind diese Verrohrungen im Bauwerksverzeichnis (Anlage 7.1) benannt.

Provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden vom Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Angeschneitene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden. Für die Umgehung von Knicks werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt oder provisorische Zufahrtswege eingerichtet. Der ursprüngliche Zustand wird nach der Maßnahme wieder hergestellt.

110-kV-Leitung Flensburg – Weding
Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb unbeabsichtigt entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt. Die Leitungen werden durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Vegetation nicht in die Leitung wächst. Instandhaltungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wieder hergestellt wird.